

Ortsgemeinde Hosten

Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Hinter dem Holzbüsch“

Begründung Teil 1 - Städtebaulicher Teil

Stand zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB

Dezember 2025

Auftraggeber:

WES Green GmbH

Europa-Allee 6

54343 Föhren

Bearbeitung:

Dr. Stephan Feldmeier

Sandra Folz



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung	1
1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich des Plangebiets	1
1.3 Verfahren	2
2 Planungsvorgaben	3
2.1 Raumordnung und Landesplanung	3
2.2 Flächennutzungsplan (FNP)	4
2.3 Steuerungsrahmen für PV-FFA der VG Speicher	4
3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf.....	4
3.1 Städtebauliche Konzeption	4
3.2 Erschließung	5
3.3 Ver- und Entsorgung	5
4 Planungsrechtliche Festsetzungen	7
5 Hinweise und Empfehlungen	13
6 Auswirkungen der Planung	15
6.1 Auswirkungen auf Umweltbelange / Abwägung wesentlicher Umweltbelange	15
6.2 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	15
6.3 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	17
6.4 Auswirkungen auf forstliche Belange	17
6.5 Flächenbilanz	18
6.6 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes	18
7 Rechtsgrundlagen	18

ANHANG:

- Begründung Teil 2 –Umweltbericht

1 Einleitung

Die Begründung zum Bebauungsplan besteht aus zwei Teilen:

- Städtebaulicher Teil (Teil 1)
- Umweltbericht (Teil 2).

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die WES Green GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Hosten.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im Außenbereich nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8 nur in einem 200 m Korridor längs von Autobahnen oder Schienenwegen des überregionalen Netzes sowie gem. Nr. 9 zu oben genanntem Paragrafen als Agri-PV-Anlage im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem Flächenumfang von max. 2,5 ha zulässig (Privilegierung). Im vorliegenden Fall greift eine Privilegierung nicht. Daher ist die Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 (1) BauNVO und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt rund 180 m südwestlich der Ortslage Hosten und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,0 ha.

Folgendes Grundstück wird beansprucht:

Gemarkung Hosten, Flur 12, Flurstücke 58, 59 (teilweise), 60 (teilweise), 61, 62/1 (teilweise) und 65/1 (teilweise) sowie Flur 13, Flurstücke 5 und 6 (teilweise).

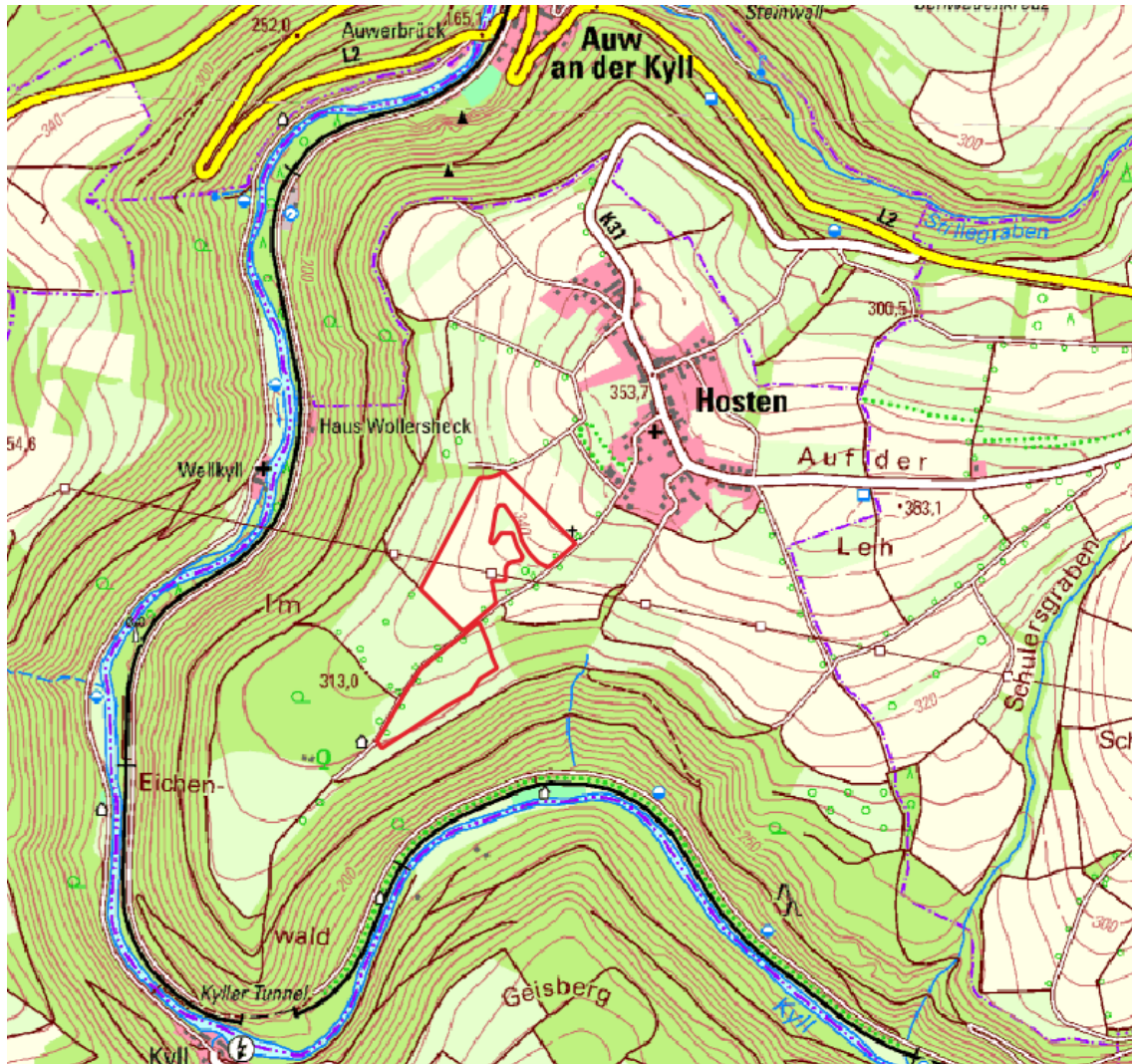


Abb. 1: Räumliche Lage des Geltungsbereichs (rot) (LANIS RLP)

1.3 Verfahren

Am 11.03.2021 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik beschlossen. Aufgrund von Anpassungen des Geltungsbereiches aufgrund naturschutzfachlicher Restriktionen, hat der Gemeinderat Hosten in seiner Sitzung vom 04.12.2023 eine Anpassung des Geltungsbereiches beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates vom ____ wurde die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) sowie 4(1) BauGB beschlossen.

Mit Schreiben vom ____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum ____ gebeten. Der Vorentwurf des Bebauungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom ____ bis einschließlich ____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In seiner Sitzung vom ____ hat der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 Abs.1 u. § 4 Abs. 1 BauGB beraten, den Planentwurf gebilligt und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom ____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum ____ gebeten. Der Entwurf des Bebauungsplans lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ____ bis ____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In der Sitzung des Gemeinderates vom ____ wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen. Des Weiteren wurde der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB ohne weitere Änderung als Satzung beschlossen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

2 Planungsvorgaben

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm LEP IV (2008)

Gemäß Darstellung des LEP IV sind folgende Ziele betroffen:

- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft (teilweise)
- Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz
- Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz

Als Zielvorgabe wird die Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Bereiche durch die regionalen Raumordnungspläne in Form von entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgegeben. Aus den Vorhaben ergeben sich daher keine Konflikte zu den genannten Zielen des LEP IV.

Regionalen Raumordnungsplan Trier (1985)

Im ROP85 sind für das Plangebiet folgende Ziele und Grundsätze festgelegt:

- Sehr gut bis gut geeignete Flächen für die Landwirtschaft (teilweise)
- Wasserschutzgebiet (Planung festgelegt)

Neuer Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (Entwurf 2024)

Im ROPneu (Entwurf 2024) sind folgende Ziele und Grundsätze festgelegt:

- Vorranggebiet Grundwasser (teilweise)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (teilweise)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (teilweise)

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan der VG Speicher 7. Teilfortschreibung (2024) als Sonderbaufläche für Photovoltaik dargestellt.

2.3 Steuerungsrahmen für PV-FFA der VG Speicher

Die VG Speicher hat am 10.11.2020 einen Steuerungsrahmen zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verabschiedet, welche die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Freiflächen-PV raumverträglich steuern soll. Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von objektiven raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen.

Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom VG-Rat beschlossenen Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weitestgehend.

3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Städtebauliche Konzeption

In den Sondergebietsflächen ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Standardcontainern (Trafostation, Kompaktstationen mit Wechselrichtern) für die technische Infrastruktur geplant. Die Solarmodule werden auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen im Gelände angeordnet werden. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einer ein- oder zweiachsigen Unterkonstruktion aus Metall. Die Module beginnen min. 1,50 m über dem

Boden und haben eine Gesamthöhe von max. 3,25 m über Geländeniveau. Für die Unterbringung der technische Infrastruktur (Trafostation, Wechselrichter, Stromspeicher) werden Nebenanlagen mit einer maximalen Höhe von 3,5 m aufgestellt. Sonderbauten i.S.v. Kameramasten zur Videoüberwachung o.a. sind bis 6,0 m zulässig. Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet. Für die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufende äußere Anschlussleitung zum Einspeisepunkt erfolgt ein gesondertes Verfahren.

Das Gelände wird umlaufend eingezäunt und über eine oder mehrere Toranlagen zugänglich gemacht. Zur Einbindung der Anlage im Landschaftsbild sind an der Außenseite der Zaunanlage zur Ortslage und dem angrenzenden Wirtschaftsweg hin Strauchpflanzungen vorgesehen. Der Unterwuchs wird als Grünland erhalten bzw. entwickelt und dauerhaft gepflegt werden.

3.2 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase kann über das vorhandene Wirtschaftswegenetz ausgehend von der K31 (Ortsdurchfahrt Hosten) und die Neustraße erfolgen. Die Herstellung einer neuen Erschließung ist nicht notwendig. Im Rahmen des Bauantrags- bzw. Freistellungsverfahrens (gem. §§ 66 und 67 LBauO RLP) ist die Erschließung durch die Ortslage Hosten in Abstimmung mit dem zuständigen Landesbetrieb Mobilität entsprechend nachzuweisen

Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen oder kleinräumig über wasserdurchlässige teilbefestigte Wege (Kies-/Schotterweg).

3.3 Ver- und Entsorgung

Der auf die Solarmodule auftreffende Niederschlag wird nicht gesammelt und abgeleitet und entspricht daher im Grunde nicht den Kriterien des Abwasserbegriffs gemäß WHG. § 54 WHG Abs. 1 definiert Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Beseitigung des Abwassers umfasst nach Abs. 2 auch das Sammeln, Fortleiten und Versickern von Abwasser.

Die Module werden lückenhaft als Einzelelemente auf die Modultische aufgeschraubt, wobei zwischen den einzelnen Elementen Lücken von min. 1,5 cm belassen werden. Durch diese tropft Niederschlagswasser auf den Boden, ohne einen Schwall zu erzeugen. Das Niederschlagswasser wird somit breitflächig auf der gesamten Fläche verteilt wo es dezentral versickern kann. In Abb. 2 ist dies am Beispiel einer südexponierten Anlage dargestellt.

Maßnahmen zur Ableitung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser sind daher nicht notwendig. Zur allgemeinen Starkregen- und Hochwasservorsorge sind innerhalb des Sondergebietes kleine, flache Rückhalte- und Versickerungsmulden zulässig.

Die Flächenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen kann lt. Festsetzung im Bebauungsplan bis maximal 4% der Fläche (Sondergebiet) betragen. Auf den Wasserhaushalt hat dies keine negativen Auswirkungen, weil das ablaufende Regenwasser im zu 96% unversiegelten Gelände versickern kann. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Der Bau der Anlage führt zu keiner Verschlechterung des natürlichen Wasserhaushaltes.
Der Direktabfluss wird durch die Anlage nicht verstärkt.

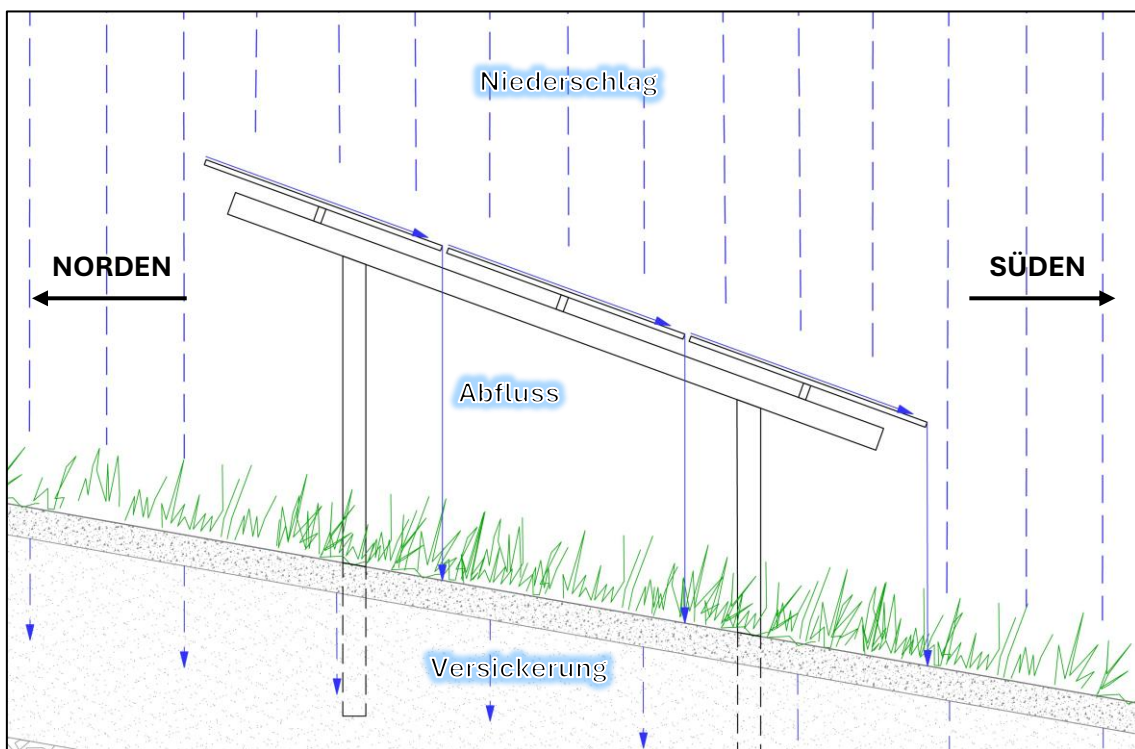


Abb. 2: Wasserabfluss auf den Modulen und kleinräumiger Wasserhaushalt im Gelände (schematisch) am Beispiel einer südexponierten Anlage

4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die im Folgenden kursiv wiedergegebenen textlichen Festsetzungen werden hier begründet.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

Festsetzung:

1.1 *Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird das Baugebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ als Sondergebiet (SO) festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Photovoltaik, dienen.*

Begründung:

Entsprechend dem beabsichtigten Planungsziel zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie der Darstellung des Flächennutzungsplanes setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein „Sondergebiet Photovoltaik“ (SO) gem. § 11 BauNVO fest. Andere Nutzungen werden dadurch im Plangebiet ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 21 a BauNVO)

Festsetzung:

2.1 *Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird für das Sondergebiet gem. §§ 16 Abs. 2 und 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.*

Begründung:

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die überbaute Fläche gemessen als Projektion der Modulfläche und der Nebenanlagen auf die Horizontale liegt bei gleich ausgerichteten Modultischen (Pulldachkonstruktion) i.d.R. zwischen 50 und 60 %. Durch die Festlegung auf max. 40 % werden die Voraussetzungen zur Umsetzung einer naturverträglichen Anlage geschaffen.

Festsetzung:

2.2 *Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16 Abs. 2 und 4 sowie § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt als:*

- *Gesamthöhe für Module: max. 3,25 m (Oberkante der Module),*
- *Mindesthöhe für Module: min. 1,50 m (Unterkante der Module),*

- *Gesamthöhe für Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter, Stromspeicher, Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff) max. 3,50 m.*
- *Gesamthöhe von Sonderbauten (wie z.B. Freileitungen und zugehörige Masten der Energieversorgung, Antennen, Anlagen zur Videoüberwachung oder Blitzableiter): max. 6,0 m*

Die Höhen werden gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche lotrecht zur Modulunterkante und Moduloberkante bzw. zur Oberkante der Nebenanlagen und der Sonderbauten.

Begründung:

Die Module erreichen in der Regel eine Höhe von ca. 2,50 bis 3,10 m. Aufgrund von Geländeunebenheiten können einzelne Module oder Modulreihen diese Höhe jedoch in geringem Maße überschreiten. Um eine gewisse Toleranz zuzulassen wird eine maximal zulässige Höhe von 3,25 m festgesetzt. Nebenanlagen werden meist in Form von Kompaktstationen bzw. Containerstation mit einer Höhe von 2,90 m aufgestellt. Es ist zu erwarten, dass zunehmend auch Stromspeicher als Nebenanlagen errichtet werden. Diese können in Einzelfällen und je nach Hersteller eine Höhe von bis zu 3,00 m erreichen. Um eine gewisse Toleranz zuzulassen wird daher auch für die Nebenanlagen eine maximal zulässige Höhe von 3,50 m festgesetzt. Aus Gründen der Sicherheit werden zumeist Kameramasten für die Videoüberwachung i.S.v. Sonderbauten aufgestellt. Diese müssen die Module und Nebenanlagen überragen und dürfen daher Höhen von max. 6,00 m erreichen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Festsetzung:

3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht der Fläche, innerhalb der die Solarpaneele einschl. der Nebenanlagen untergebracht werden dürfen (Vorhaben). Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Es ist zulässig, die Zaunanlage auch außerhalb der Baugrenze zu errichten.

Begründung:

Die Baugrenze bestimmt die Fläche, innerhalb der die Module und Nebenanlagen errichtet werden dürfen. Die Lage der Modultische wird abschließend erst im Rahmen der Detailplanung (Bauantrag) festgelegt. Je nach Zuschnitt der überbauten Flächen kann es durch verschiedene Modultischlängen, der Ausrichtung der Modulreihen und z.T. auch durch die Schrägaufstellung der Module stellenweise zu geringfügigen Überschreitungen der Baugrenze durch Module von wenigen cm kommen. Daher wird ein geringfügiges Vortreten zugelassen.

Festsetzung:

3.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO sind im Sondergebiet als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Photovoltaikanlage sowie der Speicherung von Strom zugelassen. § 14 Abs. 4 BauNVO ist Bestandteil des Bebauungsplans. Zulässig sind Nebenanlagen bis zu je 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.

Begründung:

Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage sowie der Speicherung von Strom bis zu je 100 m² Grundfläche zugelassen. Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Photovoltaikmodule selbst sind annähernd wartungsfrei. Gemäß § 14 Abs. 4 BauNVO sind in einem Gebiet nach § 11 Absatz 2 BauGB für Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff zulässig, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 249a Absatz 4 gegeben sind.

4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**Festsetzung:**

4.1 Siehe Planzeichnung

Begründung:

Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung greift den bestehenden Wirtschaftswege auf, welcher der Erschließung des Sondergebiet Photovoltaik dient.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**Festsetzung:**

5.1. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) inkl. Nebenanlagen wird ein Versiegelungsgrad von 4 % der Sondergebietsfläche festgesetzt. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Der Versiegelungsgrad von befestigten Zufahrten, Wegen und Stellplätzen darf max. 50 % betragen.

Begründung:

Zur Errichtung der Anlage ist keine Versiegelung für befestigte Flächen, Fundamente o.ä. im herkömmlichen Sinne erforderlich. Die Modultische werden im Normalfall ohne Fundamente mittels Rammpfosten im Untergrund verankert. Nebenanlagen werden z.T. ohne ein Fundament auf einer Schottertragschicht, oder mittels Streifenfundamenten

aufgestellt. Die Pfosten für die Zaunanlage benötigen, falls erforderlich, nur sehr kleine Betonfundamente. So beträgt die Versieglung bei konventionellen Anlagen erfahrungsgemäß nicht mehr als 2 %. Somit kann die Versieglung auf maximal 4 % begrenzt werden.

Festsetzung:

5.2. *Innerhalb der SO Photovoltaik sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Bei vorhandenen Grünlandflächen kann auf Teilflächen, deren Grasnarbe nach Abschluss der Baumaßnahme geschlossen und intakt ist, auf eine Neueinsaat verzichtet werden.*

Ackerbaulich genutzte und vegetationslose Flächen sind mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 9 (Kräuteranteil mind. 30 %) oder durch eine Mahdgutübertragung mit dem Saatgut angrenzender artenreicher Wiesen einzusäen. Die Einsaat der Ackerfläche ist mindestens ein Jahr vor Baubeginn durchzuführen. Im ersten Bewirtschaftungsjahr nach dem Bau ist der einzusäenden Saatgutmischung Hafer hinzuzufügen. Der Kräuteranteil der Nachsaat ist im 2. und 3. Bewirtschaftungsjahr auf einen abschließenden Anteil von mindestens 30 % zu erhöhen.

Die Pflege der Sondergebietsfläche ist als max. 2-schürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts zulässig. Die Mahd ist in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November durchzuführen. Die Mahdzeiten können bei Bedarf (z.B. witterungsbedingt) in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen.

Begründung:

Um den allgemein anerkannten naturschutzfachlichen Mindestanforderungen an die Errichtung von PV-FFA zu entsprechen, soll die gesamte Anlagenfläche (Sondergebiet) als Grünland entwickelt und dauerhaft, ohne den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel gepflegt werden. Ziel ist der Erhalt / die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese. Durch die Einsaat vor dem Bau, die Mahdgutübertragung von angrenzenden, artenreichen Wiesen sowie der initialen Ansaat von Hafer zum Nährstoffentzug werden hierfür optimale Ausgangsbedingungen geschaffen. Zur Entwicklung bzw. dem Erhalt des Artenreichtums der Wiesen ist das Plangebiet in allen Bereich extensiv zu mähen sowie das Mahdgut abzutransportieren.

Festsetzung:

5.3. *Zwischen den Modultischreihen ist ein Mindestabstand in der Horizontalprojektion von 5,0 Meter zu belassen. Der Abstand wird gemessen von der Unterkante der ersten Modulreihe eines Modultisches zur Oberkante der letzten Modulreihe des nächsten Modultisches. Die zulässige Tiefe der Modulreihen ist auf eine Breite von max. 4,8 m in der Horizontalprojektion begrenzt.*

Begründung:

Ziel der Planung ist die Umsetzung einer naturverträglichen PV-FFA. Durch die Festlegung ausreichend großer Reihenabstände kann die Fläche zwischen den Modulen ausreichend von der Sonne beschienen werden, wodurch sich in Kombination mit dem Pflegeregime artenreiches Grünland entwickeln kann bzw. erhalten bleibt. Durch die Begrenzung der Modultischtiefe kann ein Mindestmaß an Besonnung unterhalb der Module gewährleistet werden.

Festsetzung:

5.4. *In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist flächig auf einer Mindestbreite von 5,00 m eine dreireihige Hecke mit einheimischen Straucharten auf der Außenseite der Zaunanlage anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt min. 1 Pflanze pro 1,5 qm. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu verwenden und in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis anzupflanzen. Pflanzschemata sind in der Begründung dargestellt.*

Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden; Sträucher: 2 x verpflanzt, 4 Triebe, Höhe 100-150 cm. Geeignete einheimische Straucharten sind z.B. Weißdorn (Crataegus spec.), Hunds-Rose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hartriegel (Cornus spec.).

Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode anzulegen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Ein Auf-Stock-setzen der Anpflanzung ist verboten.

5.5 *In den Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen soll eine durchgängige Baumreihe mit Bäumen in einem Abstand 10-15 m erhalten bzw. verlängert werden. Hierzu sind die bestehenden Obstbäume auf Dauer zu erhalten. In Abschnitten ohne Baumbestand ist je angefangene 10 m gemäß der zeichnerischen Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen ein heimischer Obstbaum zu pflanzen. Zu verwenden sind hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm (gemessen in 1 m Höhe). Geeignete heimische Arten sind z.B. Apfel (Malus domestica) und Birne (Pyrus pyrausta) oder vergleichbare Arten.*

Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode anzulegen. Die Pflanzungen und der Bestand sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die freien Flächen sind zu begrünen und durch Mahd oder Mulchen zu pflegen. Die Bereiche der Zufahrten in das Sondergebiet sind von der Pflanzpflicht ausgenommen.

Begründung:

Die Festsetzungen dienen der Einbindung der PV-FFA in die Landschaft. Hierbei sind die im Umfeld der Anlage vorkommenden landschaftsprägenden Obstgehölze und Streuobstbestände berücksichtigt.

Festsetzung:

5.6 *Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Feldlerche vom 1. April bis 31. Juli sind auf der nördlichen Teilfläche nicht zulässig. Abweichend kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde angepasst werden.*

Begründung:

Die Festsetzung dient dem Schutz potenziell brütender Feldlerchen auf der nördlichen Teilfläche.

Festsetzung:

5.7. *Das auf die Module treffende Niederschlagswasser ist dezentral und breitflächig auf der Sondergebietsfläche zu versickern. Dazu sind die Solarmodule lückenhaft auf den Modultischen zu montieren. Zwischen den einzelnen Modulen ist ein Tropfspalt von mindestens 1,5 cm zu belassen. Die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Baugebietes sind auch während der Bauphase sicher zu stellen. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Fläche durch Tiefenlockerung zu beseitigen.*

5.8. *Innerhalb des Sondergebietes oder der Pflanz- und Maßnahmenflächen sind begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einer max. Einstautiefe von 40 cm in Erdbauweise zulässig. Die jeweilige Nutzung und Pflege der Fläche dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.*

Begründung:

Die Festsetzungen dienen der Starkregenvorsorge. Die Solarmodule sind lückenhaft auf den Modultischen zu montieren, damit das Niederschlagswasser zwischen den Modulen abtropfen und dezentral versickern kann. Zur Klimawandelanpassung bieten sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen an, durch Rückhaltung von Oberflächenabfluss einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.

Festsetzung:

5.9 *Falls die Reinigung der Anlage ohne die Verwendung von Reinigungsmitteln nicht möglich ist, ist diese nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zulässig. Eine Reinigung der Solarmodule mit Spezialreiniger oder der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln ist unzulässig.*

Begründung:

Die Festsetzung dient dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen und des Grundwassers vor Belastung mit Schadstoffen.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO sowie § 9 Abs. 6 BauGB)

Festsetzung:

6.1. Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigenschutz bis 2,50 m Höhe, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche. Die Zaunanlage ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche von min. 15 cm einzuhalten oder in Bodennähe eine Mindest-Maschenweite von 10x15 cm bis 15x15 cm zu verwenden. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig. Die Zaunanlage ist auf der Innenseite des Pflanzstreifens zu errichten.

Begründung:

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Anlage eingezäunt. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Zaunanlage für Kleintiere durchlässig zu gestalten.

5 Hinweise und Empfehlungen

(Nummerierung gem. Planurkunde)

7.1 Für den Verlust von 2 Feldlerchen-Brutrevieren, welche nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden können, erfolgt eine Kompensation an anderer Stelle. Die genaue Lage und Beschreibung der Maßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

7.2 Externe Kompensationsmaßnahme M1:

Auf der Fläche M1 ist gemäß der Festsetzung Nr. 5.2 artenreiches Grünland zu entwickeln. Die Gehölze und die Streuobstwiese sind zu erhalten und dauerhaft fachgerecht zu pflegen.

7.3 Externe Kompensationsmaßnahme Baumpflanzungen

Gemäß der nachrichtlichen Darstellung zur Anpflanzung von Bäumen (Externe Kompensationsmaßnahme) sind im Umfeld des Plangebiets 31 Obstbäume zu pflanzen. Zu verwenden sind hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm (gemessen in 1 m Höhe). Geeignete heimische Arten sind z.B. Apfel (*Malus domestica*) und Birne (*Pyrus pyrausta*) oder vergleichbare Arten.

- 7.4 Die Sturzflutgefahrenkarte stellt innerhalb des Plangebietes kleinräumig eine Abflusskonzentrationszone dar. Es wird empfohlen technische Infrastruktur wie z.B. Trafostationen oder Zentralwechselrichter nicht im Bereich der Abflusskonzentrationszone zu errichten. Gehölze sind zu erhalten
- 7.5 Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639, DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- 7.6 Während der Bautätigkeiten sind die Böden im Plangebiet, ggf. durch einen baubegleitenden Bodenschutz gem. DIN 19639 (Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung) im Rahmen der Genehmigungsplanung, vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur zu schützen. Hauptzufahrten und Lagerflächen dürfen nicht im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden angelegt werden. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Fläche durch Tiefenlockerung zu beseitigen.
- 7.7 Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einzuhalten.
- 7.8 Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
- 7.9 Bei Erreichung der in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff sind die Vorgaben der Störfallverordnung entsprechend zu berücksichtigen.
- 7.10 Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind die Schutzstreifen und Betreibervorgaben der querenden 110-kV-Bahnstromleitung zu beachten.
- 7.11 Die Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes und die Feuerwehrrichtlinien sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der Detailplanung zum Bauantrag wird eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der zuständigen Kreisverwaltung empfohlen. Es wird auf die Regelungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes RLP verwiesen.

6 Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf Umweltbelange / Abwägung wesentlicher Umweltbelange

Es sind die aus dem Umweltbericht ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen die sich aus den Auswirkungen auf:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- Landschaftsbild und Erholung,
- Kultur- und Sachgüter und den
- Menschen, bzw. die menschliche Gesundheit ergeben.

Es sind die sich aus dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) sowie der allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen an

- Erhalt und Entwicklung von artenreichem Grünland auf dem Anlagenstandort
- Einbindung in die Landschaft durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Begrenzung der Bodenversiegelung im Plangebiet
- dezentrale und breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers auf der Sondergebietsfläche durch eine angepasste Bauweise
- Beschränkte Höhe der Module, Nebenanlagen, Sonderbauten und der Zaunanlage

Die notwendigen Festsetzungen des Umweltberichtes wurden in den Bebauungsplan integriert. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Teil 2 der Begründung).

Beeinträchtigungen der Avifauna sowie notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.2 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme:

Durch das Vorhaben werden ca. 10,0 ha einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in einen Solarpark überführt. Hinzu kommt eine externe Ausgleichsfläche von ca. 1,1 ha, die allerdings auch bislang keiner intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung unterlegen hat.

Die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde Hosten umfasst ca. 117 ha (Stat. Landesamt RLP). Mit 10,0 ha beansprucht das Vorhaben rund 8,5 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemarkung. Die Ertragszahlen der betroffenen Fläche liegen zwischen 29 und 43 Punkten (flächengewichteter Mittelwert 35). Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemeinde liegt bei 38 Punkten¹.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Zur Erschließung des Solarparks wird lediglich auf bestehende landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen. Lediglich in der Bauphase bedarf es einer erhöhten Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege. Während des Betriebes der Solaranlage beschränken sich die Nutzungen des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen schwerpunktmäßig über eine Fernanbindung der Solaranlage.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die Flächen befinden sich im Eigentum zweier ortsansässiger Landwirte, die beide die Flächen im Nebenerwerb bewirtschaften. Pächter sind von den Planfläche nicht betroffen.

Nach Umsetzung der Anlage soll die aktuell ackerbaulich genutzte Fläche ebenfalls in Grünland umgewandelt und vom Eigentümer der Grünlandfläche (betroffene Flurstücke auf der Flur 13) mitbewirtschaftet werden. Ersatzflächen werden aufgrund der Altersstruktur des ackerbaulichen Betriebes nicht erforderlich.

Der weiterhin wirtschaftende Grünlandbetrieb (u.a. Partnerbetrieb Naturschutz) bewirtschaftet aktuell ca. 43 ha im näheren Umfeld. Hierbei handelt es sich um hochwertige, artenreiche Grünlandstandorte sowie Streuobstbestände, auf denen auch zertifiziertes Regiosaatgut gewonnen wird. Ziel der Planung ist, mit Hilfe einer PV-FFA auf eigenen Flächen zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Betriebes beizutragen sowie eine Vereinbarkeit einer ökologisch verträglichen Bewirtschaftung mit der Umsetzung von PV-FFA zu verwirklichen. Mit der Umsetzung der Anlage kommt es somit nicht zu einer negativen Wirkung auf einzelne landwirtschaftliche Belange sowie die Agrarstruktur.

¹ Gem. ELER RLP zur Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete in RLP

6.3 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Das Plangebiet liegt ca. 500 m südöstlich der K31 und grenzt lediglich an ein bestehendes landwirtschaftliches Wegenetz an. Eine Blendwirkung in Richtung klassifizierter Straßen ist nicht zu erwarten.

6.4 Auswirkungen auf forstliche Belange

Von der Planung selbst sind keine Waldflächen betroffen. Das Plangebiet grenzt südlich an Waldflächen an, von denen im aktuellen Planungsstand ein Abstand von ca. 30 m eingehalten wird.

Im Norden der östlichen Planfläche grenzt das Sondergebiet über eine Länge von ca. 65 m an eine schmale Waldfläche, welche durch einen bestehenden ca. 5 m breiten Wirtschaftsweg von der Planfläche getrennt wird. Hier wird lediglich ein Abstand von 5 m von der Sondergebietsfläche zur Waldfläche zugrunde gelegt. Aufgrund der Lage der Waldfläche nördlich des Plangebietes ist nicht mit einer Verschattung der PV-Module zu rechnen. Eine Zugänglichkeit zur Waldfläche ist weiterhin sowohl über den Wirtschaftsweg als auch die nördlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche gegeben.

Es ist nicht von Auswirkungen auf forstliche Belange auszugehen.

6.5 Flächenbilanz

	Σ m ² ca.	% ca.
Gesamtfläche (Geltungsbereich)	99.950	100,0
Sondergebiet Photovoltaik	95.463	95,5
- inkl. überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze)	83.392	83,4
Grünflächen	4.487	4,5
- inkl. Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	4.486	4,5
Flächen für Maßnahmen (externe Maßnahmenfläche)	12.131	

6.6 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes

Da keine öffentlichen Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Gemeinde Kosten keine Kosten. Zwischen dem privaten Bauherrn und der Gemeinde besteht eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.

7 Rechtsgrundlagen

1. Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. IS. 2986).
2. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634).
3. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**BauNVO**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**PlanZV**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365).
6. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRRG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198).
7. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504).
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).

9. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung.
11. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283).
12. Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127).
13. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).
14. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153).
15. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (**DSchG**) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159).
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540).
17. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273).
18. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206).
19. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000.
20. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der zur Zeit geltenden Fassung.
21. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der zur Zeit geltenden Fassung.
22. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302).

Werden zum Satzungsbeschluss aktualisiert